

Berlin, 4. September 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

I. Vorbemerkungen

Der Ansatz einer eindeutigen Identifizierungsmöglichkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, die durch das Gesetz geschaffen werden soll, ist im Sinne einer sicheren Teilnahme an einer digitalen Kommunikation und der Nutzung digitaler Angebote der Verwaltung für viele Unternehmen attraktiv. Auch selbstständige Gewerbetreibende oder eingetragene Kaufleute (e. K.) können als natürliche Personen von der geplanten eindeutigen Identifizierung profitieren. Zugleich ist die Einführung einer einheitlichen Personenidentifikationsnummer sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch datenschutzrechtlicher Sicht in Kernpunkten weiterhin umstritten. Hierzu nimmt der DIHK in dieser Stellungnahme keine Position ein. Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich daher allein vorbehaltlich des positiven Ergebnisses einer verfassungsrechtlichen sowie datenschutzrechtlichen Prüfung. Zudem betrachtet der DIHK den Entwurf des Registermodernisierungsgesetzes im Folgenden ausschließlich aus der Perspektive der hiervon betroffenen gewerblichen Wirtschaft.

Durch die geplanten Maßnahmen kann die notwendige Bereinigung der vielen Register in öffentlicher Hand stattfinden. So werden Fehl- und Falscheinträge sowie Dubletten in der Datenhaltung verringert. Zudem wird der Austausch von Daten über die einzelnen Register hinweg wesentlich erleichtert. Der Betroffene hat so die Möglichkeit, mit seiner Initiative die digitale Versendung bzw. den unmittelbaren Zugriff von Verwaltungen auf Register einer anderen öffentlichen Stelle durchzuführen, ohne dass er jeweils entsprechende Anträge stellen muss. Damit werden Verwaltungsleistungen beschleunigt und medienbruchfrei erledigt.

Eine Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode ebnet den Weg zu einer modernen Registerlandschaft. Das Gesetz sollte so ausgerichtet sein, dass es mit den wesentlichen Basisbausteinen einer modernen E-Government-Architektur harmonisiert: mit einem einheitlichen Basisregister, einer einheitlichen Wirtschafts-Identifikationsnummer und mit einem einheitlichen Servicekonto für Unternehmen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1 – Identifikationsnummerngesetz

a) § 1

Die Bezugnahme auf § 139b AO ist sinnvoll. Die Schaffung einer neuen Nummer ist vor dem Hintergrund der bestehenden Regelung in der Abgabenordnung nicht erforderlich. Allerdings betrifft die Identifikationsnummer nur natürliche Personen. Damit scheint ein Bezug zu unternehmerischen Tätigkeiten nicht vorzuliegen. Das trifft aber nicht zu: der überwiegende Teil der Unternehmen sind Einzelunternehmen. Auch sie sind insofern natürliche Personen im Sinne des Gesetzentwurfs. Somit wird auch ihre Identifikationsnummer nach § 139b AO erfasst und genutzt.

Da sie aber auch als Unternehmer wirtschaftlich tätig sind, besteht die Gefahr, dass sie doppelt erfasst werden – jetzt über die persönliche Identifikationsnummer und später über die Wirtschaftsidentifikationsnummer, so dass Einzelunternehmen dann im Zweifel zwei Identifikationsnummern haben. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es sinnvoll, zeitnah eine nutzerfreundliche Lösung für solche Fälle zu finden.

Der Entwurf sieht vor, die Identifikationsnummer nach § 139b AO in die Register, die relevant für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind, einzufügen und listet im Anhang zum Gesetz die entsprechenden Register auf.

Eine Einschränkung der Anwendungen des IDNrG auf OZG-relevante Verwaltungsverfahren ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Das ist auch richtig, da es darauf ankommt, ob der Unternehmer eine Verwaltungsleistung beziehen will und dabei erneut seine Stammdaten hinterlegen müsste.

b) § 3

Die Aufgaben des Bundesverwaltungsamts als Registermodernisierungsbehörde halten wir für sinnvoll und notwendig.

c) § 5

Nach § 5 Abs. 3 INDrG-E sollte nicht nur der Weiterverarbeitungsstopp durch das Bundesverwaltungsamt geregelt werden, sondern – unter Effektivitätsgesichtspunkten – eine aktive Information an die bereits im Kontext zur Person bekannten registerführenden Stellen enthalten

oder vorsehen, dass die Fehlermeldung, insbesondere nach § 6 Abs. 4 INDrG-E, mit entsprechenden Hinweisen auf die Fehler versehen wird (beispielsweise unter der Identifikationsnummer ist kein Eintrag vorhanden, ist eine andere Person vermerkt etc.).

d) § 6

Bei Abs. 3 Ziff. 1 sollte der Umfang der Daten noch einmal überprüft werden. So wäre bei Zwillingen evtl. Familienname, Wohnort, Postleitzahl und Geburtsdatum zur Unterscheidung nicht ausreichend; der Vorname müsste hinzugenommen werden.

e) Anlage

Im Registermodernisierungsgesetz ist in der Anlage zu § 1 eine Aufzählung der betroffenen Register enthalten. Diese Aufzählung der Register ist unvollständig, und es irritiert, dass das

Bundesverwaltungsamt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 IDNrG-E erst eine Übersicht über bestehende Register erstellen soll, zumal Pflichten und Rechte von registerführenden Stellen daran ge-knüpft sind.

Die für die IHKs enthaltene Formulierung „bei den Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern systematisch geführte personenbezogene Datenbestände“ erscheint etwas zu weit gefasst, weil dadurch auch interne Aufstellungen erfasst werden könnten. Vielmehr regen wir an, die von den IHKs geführten Register direkt zu benennen. Dazu gehört das Vermittlerregister nach

§ 11a GewO, welches sicher nicht mit dem in der Anlage bereits enthaltenen „Vermittlungsregister“ gemeint war. Weiterhin sind hier das EMAS-Register nach § 32 Umweltauditgesetz (UAG) und das Amtliche Verzeichnis nach § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung zu nennen. Eben-falls gehört dazu das nach § 14 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnen-schifffahrt (GGVSEB) zu führende Verzeichnis über die Bescheinigungen über die Fahrzeug-führerschulung nach Abschnitt 8.2.2 ADR (sog. ADR-Infodatenbank).

Ebenso fehlt in der Aufzählung aus unserer Sicht das Bewacherregister oder das BaFin-geführte Register der vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Abs. 10 Satz 6 KWG.

Auch empfiehlt es sich, bei der Benennung der Register den Verweis auf die jeweilige gesetzli-che Regelung aufzunehmen, um klar aufzuzeigen, welche Register und damit registerführende Stellen Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz haben.

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) bei der Bundesnetzagentur scheint ein weiteres wichti-ges Register noch nicht erfasst zu sein. Dort werden auch die Stammdaten der Anlagen-betreiber von Strom- und Gaserzeugungsanlagen registriert, u. a. von ca. einer Million Eigen-heimbesitzern mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach, deren Pflichten in anderen Berei-chen sich teilweise nach der im MaStR hinterlegten Anlagengröße richten. Ein Abgleich über die im Gesetz bereits vorgese-hene Behördenschnittstelle setzt ein Identifizierungsmerkmal vo-raus, das sowohl im MaStR als auch bei der abrufenden Stelle vorhanden ist. Insofern er-scheint die Aufnahme des MaStR in die Anlage der betroffenen Register naheliegend.

2. Artikel 2 - Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das geplante Datencockpit ist eine positive Einrichtung, die dem Betroffenen die nötige Trans-parenz über seine Daten bzw. die von ihm veranlassten Datenströme bietet, es muss umfas-send und nut-zerfreundlich ausgestaltet sein.

3. Artikel 16 - Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Die Einfügung der Wörter „und Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ nach dem Wort „Anschrift“ in § 34 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) unter-stützen wir.

Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse stellt ein Register dar, das für die Umset-zung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) relevant ist. Die Industrie- und Handelskammern, die dieses Ver-zeichnis für anerkannte Ausbildungsberufe einzurichten und zu führen haben, tragen darin diejenigen Berufsausbildungsverträge ein, die die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen

betrifft. Die Eintragung umfasst neben Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift auch den allgemeinbildenden Schulabschluss, eine vorherige Berufsausbildung sowie beispielsweise auch die Verkürzung der Ausbildungsdauer.

Zudem liegt ein Schwerpunkt der Leistungen der Industrie- und Handelskammern, die unter das Onlinezugangsgesetz fallen, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Einen zwischenbehördlichen Datenaustausch zwischen der Industrie- und Handelskammer und anderen Behörden zu personenbezogenen Daten einzelner Auszubildender, der die Beantragung von Leistungen für Privatpersonen oder Unternehmen erleichtert, gibt es aktuell nicht. Da im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes behördenübergreifende Leistungen definiert werden sollen, die etwa auf Grundlage eines Bürgerkontos erbracht werden, wäre dies auch für die Industrie- und Handelskammern von großer Bedeutung. Für die Zukunft sind daher Vorteile erkennbar. Auf längere Sicht könnten so Verwaltungsleistungen beschleunigt und sowohl Betriebe als auch Auszubildende entlastet werden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Datenspeicherung minimiert bzw. auf ein zentrales Register gebündelt wird.

4. Artikel 17 - Änderung des IHKG

Die im Entwurf vorgesehene Aufnahme der Identifikationsnummer nach § 139b AO in die an die IHK zu übermittelnden Daten erscheint zweckmäßig und sehr sinnvoll. Die gesetzliche Mitgliedschaft in der IHK ist u. a. von der Entscheidung der Finanzverwaltung über das Vorliegen der objektiven Gewerbesteuerpflicht abhängig, die Beitragsveranlagung durch die IHK erfolgt auf der Festsetzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Daher ist ein Datenaustausch mit der Finanzverwaltung zwingend erforderlich, der wiederum nur automatisiert effektiv und effizient erfolgen kann. Auf der Basis der Identifikationsnummer nach § 139b AO kann die automatisierte Datenübermittlung zuverlässig, sicher und datensparsam erfolgen.

5. Artikel 22 - Inkrafttreten

Die Formulierung stellt auf die technische Umsetzung ab. Das ist nachvollziehbar, eine konkrete Frist würde aber den Druck auf die Umsetzung der Gesetze erhöhen.

6. Anregungen

Der Referentenentwurf sieht nicht vor, dass die Identifikationsnummer auch für die Durchführung von Unterrichtungen, Sach- und Fachkundeprüfungen erhoben wird. So findet aber z. B. im Rahmen von Sachkundeprüfungen eine Datenübermittlung mit anderen öffentlichen Stellen statt. Hier wäre die Identifikationsnummer des Prüfungsteilnehmers/Absolventen sinnvoll. Hinzuweisen ist hier z. B. auf das Bewacherregister, geregelt in § 11b GewO.

Gem. § 11b Abs. 4 GewO stellen die Industrie- und Handelskammern Daten ... in Bezug auf Qualifikationsnachweise ... über die in § 32 Absatz 2 Satz 1 des Umweltauditgesetzes bezeichnete gemeinsame Stelle (dies ist der DIHK) elektronisch zum Abruf für die Registerbehörde bereit. Namentlich stellen danach die IHKs die Unterrichtungs- und Sachkundenachweise für das Bewacherregister zum Abruf bereit. Konkret betrifft der Wunsch nach Ausweitung der Nutzung der Identifikationsnummer folgende Konstellationen:

- Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater, § 34d GewO i.V.m. VersVermV

- Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler, § 34f GewO i.V.m. FinVermV
- Sachkundeprüfung für Honorar-Finanzanlagenberater, § 34h GewO i.V.m. FinVermV
- Sachkundeprüfung für Immobiliendarlehensvermittler, § 34i GewO i.V.m. ImmVermV
- Sachkundeprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz, § 50 AMG, § 9 AMSachKV, § 3 I Nr. 7 hbg HKG
- Unterrichtung im Bewachungsgewerbe, § 34a GewO i.V.m. BewachV
- Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe, § 34a GewO i.V.m. BewachV
- Unterrichtung für Spielgeräteaufsteller, § 33c GewO
- Fachkundeprüfungen nach dem Waffengesetz, § 22 WaffG, § 1, § 2, § 16 Abs. 1 S. 2 AWaffV
- Unterrichtung gemäß Gaststättengesetz (einige Bundesländer), § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GastG.

III. Ansprechpartnerinnen im DIHK:

Annette Karstedt-Meierrieks
 Leiterin des Referats Datenschutz
 E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

Dr. Katrin Sobania
 Leiterin des Referats Informations- und Kommunikationstechnologie,
 E-Government, Postdienste, Daten- und Informationssicherheit
 E-Mail: sobania.katrin@dihk.de

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
 Breite Straße 29 | 10178 Berlin
www.dihk.de

IV. Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform

für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.